



Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der Russmedia Digital GmbH (FN 240260z), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.05.2019, KOA 4.432/19-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.11.2021, KOA 2.150/21-009, erteilten Zulassung zur Veranstaltung der digitalen terrestrischen Fernsehprogramme „VOL.AT TV“ und „Vorarlberg LIVE“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C-Vorarlberg“), wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Änderung der Programmdauer dahingehend genehmigt, dass das Programm der Russmedia Digital GmbH als Fensterprogramm in dem mit Bescheid der KommAustria vom 05.10.2023, KOA 2.150/23-012, zugelassenen Rahmenprogramm der Ländle TV GmbH wie folgt gesendet wird:

- Freitag: 22:00 bis 22:30 Uhr
- Samstag: 11:30 bis 12:00 Uhr
- Sonntag: 15:30 bis 16:00 Uhr

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.09.2023 hat die Russmedia Digital GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Einstellung der Ausstrahlung ihres Programms „Vorarlberg LIVE“, welches als Fensterprogramm im Rahmenprogramm der Ländle TV GmbH von Montag bis Freitag von 17:00 bis 18:00 gesendet wird, angezeigt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Russmedia Digital GmbH ist eine zu FN 240260z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach.

2.2. Bestehende Programmzulassung

Die Russmedia Digital GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2019, KOA 4.432/19-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.11.2021, KOA 2.150/21-009, die digitalen terrestrischen Fernsehprogramme „VOL.AT TV“ und „Vorarlberg LIVE“, welche über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C-Vorarlberg“) verbreitet werden.

Bei dem Fensterprogramm "VOL.AT TV" handelt es sich um ein regionales, nahezu zur Gänze eigenproduziertes Programm mit Schwerpunkten auf Nachrichten sowie verschiedenen Talk-Formaten. Dabei bietet das rund 30-minütige Wochenmagazin lokale und regionale Beiträge zu den Themen Sport, Reportagen, Interview und Wirtschaftsereignisse, Vereinsgeschichten und kulturelle Events sowie karitative Geschichten aus dem Ländle.

„Vorarlberg LIVE“ ist eine zur Gänze eigenproduzierte, rund 60-minütige Sendung mit lokalen und regionalen Nachrichten zu den Themen Politik, Kultur, Wirtschaft und Sport. Die Beiträge behandeln überwiegend aktuelle Inhalte mit Fokus auf das Bundesland Vorarlberg und beinhalten auch Interviews mit Gästen, die zu aktuellen Themen Stellung nehmen.

Die Programme werden als Fensterprogramme im Rahmenprogramm „Ländle TV“, das von der Ländle TV GmbH aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 14.02.2023, KOA 2.135/23-004, erteilten Zulassung verbreitet wird, ausgestrahlt.

Das Programm „VOL.AT TV“ wird in den folgenden Zeiträumen als Fensterprogramm ausgestrahlt:

- Freitag: 22:00 bis 22:30 Uhr
- Samstag: 11:30 bis 12:00 Uhr
- Sonntag: 15:30 bis 16:00 Uhr

Das Programm „Vorarlberg LIVE“ wird in den folgenden Zeiträumen als Fensterprogramm ausgestrahlt:

- Montag: 17:00 bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen)
- Dienstag: 17:00 bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen)
- Mittwoch: 17:00 bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen)
- Donnerstag: 17:00 bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen)
- Freitag: 17:00 bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen)

2.3. Geplante Änderung

Die Russmedia Digital GmbH plant, die Ausstrahlung ihres Fensterprogramms „Vorarlberg LIVE“ einzustellen. Sie plant demnach, die Sendezeit ihres Programms dahingehend zu ändern, dass diese jeweils von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) zwischen 17:00 und 18:00 um 60 Minuten verkürzt werden soll.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Russmedia Digital GmbH, ihrer bestehenden Zulassung sowie den Fensterprogrammen beruhen auf den zitierten Zulassungs- und Änderungsbescheiden der KommAustria. Die Feststellungen zu den geplanten Änderungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben der Russmedia Digital GmbH in ihrem Antrag.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 112/2023, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die Russmedia Digital GmbH die Einstellung der Ausstrahlung eines ihrer Fensterprogramme und eine damit einhergehende Änderung der Sendezeiten ihres Programms angezeigt. Die Sendezeiten ihres Programms ändern sich somit dahingehend, dass jeweils von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) zwischen 17:00 und 18:00 das Programm „Vorarlberg LIVE“ nicht mehr ausgestrahlt wird.

Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie der Programmdauer bei digitalem terrestrischem Fernsehen, die der

KommAustria im Vorhinein anzuzeigen und von der KommAustria zu genehmigen ist, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, da das bestehende Programm der Russmedia Digital GmbH inhaltlich unverändert bleibt. Es besteht somit insgesamt kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „VOL.AT TV“ der Russmedia Digital GmbH nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

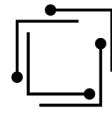
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/23-014“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 10. Oktober 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)